

**Die Buak informiert:**

Programmneuerungen zur  
Meldung von Teilzeit und  
fallweiser Beschäftigung

## Programmneuerungen zur Meldung von Teilzeit und fallweiser Beschäftigung 2018

Seit 01.01.2018 gelten neue gesetzliche Bestimmungen, welche die Meldung von Teilzeit und fallweiser Beschäftigung betreffen. Diese sehen vor, dass vor Aufnahme einer solchen Tätigkeit eine Meldung von Einsatzort sowie Lage und Ausmaß der Arbeitszeit an die BUAK zu erfolgen hat, damit seitens BUAK entsprechende Kontrollmaßnahmen gesetzt werden können.

Die Meldungen können über zwei verschiedene eBUAK-Applikationen erfolgen. Die Applikation „Meldungseingabe“ ist für die Bearbeitung von Mitarbeiter/innen in Lohnbüros entwickelt worden. Die Applikation „Teilzeitmeldung“ soll Mitarbeiter/innen mit mobilen Geräten, welche auf den Baustellen vor Ort im Einsatz sind, bei der Meldung unterstützen.

Die BUAK hat bei der Entwicklung der Applikationen versucht, ein möglichst praxisnahes Angebot zur Erfüllung der gesetzlichen Meldeverpflichtungen zu schaffen. Durch Ihr Feedback zum neuen Meldeprozess hat sich gezeigt, dass programmtechnische Weiterentwicklungen für den Arbeitsalltag erforderlich sind.

### - Erstattung von Meldungen zu einem verspäteten Zeitpunkt

Eine Erfüllung der bestehenden gesetzlichen Meldeverpflichtung liegt nur dann vor, wenn die Meldung von Teilzeit und fallweiser Beschäftigung vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgt. Konnte eine erforderliche Meldung durch den Betrieb nicht rechtzeitig vorgenommen werden, so soll es für die Betriebe die Möglichkeit geben, diese zeitnah nachholen zu können. Es wird daher programmtechnisch vorgesehen, dass Sie Meldungen für bereits zurückliegende Zeiträume, sofern noch keine monatliche Zuschlagsvorschreibung vorliegt, unter Angabe einer Begründung melden können.

Sobald die BUAK Prüfungsschritte einleitet (z.B. Baustellenkontrolle), kann eine Meldepflichtverletzung durch eine verspätete Eingabe nicht saniert werden.

Bitte nehmen Sie Ihre Korrekturen (z.B. fehlende Eintrittsmeldungen, fehlende Stundenangaben, ...) für den Zuschlagszeitraum Jänner 2018 noch vor der Zuschlagsverrechnung im Februar 2018 vor. Wir weisen darauf hin, dass rückwirkende Löschungen bereits vorgenommener Meldungen nicht zugelassen werden. Alle Änderungsmeldungen werden protokolliert, um bewussten Missbrauch der nachträglichen Meldungsmöglichkeit feststellen zu können.

### - Zeitausgleich bei vorliegenden Teilzeitvereinbarungen

Da bezüglich der Zuschlagsberechnung eine monatsweise Betrachtung der geleisteten Arbeitsstunden unter Berücksichtigung der vereinbarten Wochenstunden als Mindestausmaß im Falle des Konsums eines aufgebauten Zeitguthabens zu kurz greift, arbeiten wir an der Umsetzung eines Konzeptes zur Meldung von Zeitausgleich.

Bei der Konsumation von Zeitguthaben ist seitens des Betriebes zu beachten, aus welchem Kalenderjahr das betreffende Zeitguthaben stammt. Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind ab 01.01.2018 geleistete Mehrarbeitsstunden innerhalb bestehender Teilzeitvereinbarungen für die Berechnung von Zuschlägen nach dem BUAG heranzuziehen. Es muss daher gesichert sein, dass für aufzubrauchende Zeitguthaben, die entsprechenden Zuschläge geleistet wurden. Der Entstehungszeitpunkt des Zeitguthabens ist für die korrekte Meldung daher äußerst relevant:

**Konsum von Zeitguthaben, welche vor dem 01.01.2018 entstanden sind:**

**Meldung eines Zeitausgleichstages:** In diesem Fall haben Sie die Möglichkeit, bei der Teilzeitmeldung die fiktive Arbeitszeit ohne Angabe eines Einsatzortes zu melden. Es ist erforderlich, die fiktiven Arbeitsstunden zu erfassen, da für diese Stunden nach den ab 01.01.2018 geltenden Bestimmungen noch keine Zuschläge geleistet wurden.

**Meldung Zeitausgleichsstunden:** Wird der Arbeitstag früher beendet bzw. später begonnen als standardmäßig vorgesehen, so sind für die Zeiten der Abwesenheit ebenso die fiktiven Arbeitsstunden ohne Angabe eines Einsatzortes zu melden.

**Konsum von Zeitguthaben, welche ab dem 01.01.2018 entstanden sind:**

**Meldung eines Zeitausgleichstages:** Für ganze Tage, an welchen Zeitausgleich vereinbart wurde, wird eine neue Meldungsart „Gleitzeit/Zeitausgleich“ zur Verfügung gestellt. Es wird der Wochenzuschlag auf Basis der tatsächlich geleisteten Wochenstunden berechnet.

**Beispiel zu Zeitguthaben, welche ab dem 01.01.2018 entstanden sind:**

Mit einem Arbeitnehmer wurden 20 Wochenstunden, welche von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr geleistet werden, vereinbart. Bei einem KV-Lohn von € 11,78 ergibt sich ein wöchentlicher Urlaubszuschlag in Höhe von € 83,73, der sich mit einem täglichen Zuschlag in Höhe von € 16,75 ausdrückt.

Wird nun an einem Freitag ein Zeitausgleichstag vereinbart, der eine fiktive Arbeitszeit von 4 Stunden umfasst, so reduziert sich infolge der angegebenen Arbeitszeiten für Montag bis Donnerstag der wöchentliche Urlaubszuschlag auf € 66,98. Als Basis für die Berechnung dienen die aktiv geleisteten 16 Wochenstunden. Es werden pro allgemeinem Arbeitstag (= 5 Arbeitstage pro Arbeitswoche), das beinhaltet also auch den Zeitausgleichstag, € 13,40 an Urlaubszuschlägen vorgeschrieben.

Nachdem an der allgemeinen Systematik der Verrechnung von Urlaubstagen auf Basis einer Zuschlagsvorschreibung, welche auf 5 Arbeitstagen pro Arbeitswoche basiert, nichts verändert wurde, werden auch an Zeitausgleichstagen Zuschläge vorgeschrieben. Zeitausgleichstage müssen für die Berechnung der Anwartschaftswochen in den einzelnen Sachbereichen berücksichtigt werden. Die Höhe der Zuschlagsvorschreibung wird jedoch, wie im Beispiel gezeigt wurde, durch den Konsum von Zeitausgleich entsprechend reduziert. Wird daher für eine gesamte Woche der Konsum von Zeitguthaben vereinbart, so ergeben sich auch keine Zuschläge für die einzelnen Tage.

**Meldung von Zeitausgleichsstunden:** Wird an einem Tag kürzer gearbeitet, so sind nur die Stundenangaben für den aktiven Einsatz erforderlich. Für die aktive Arbeitszeit muss auch der Einsatzort gemeldet werden. Bei der Zuschlagsvorschreibung werden wieder die angegebenen Arbeitsstunden für die Berechnung des Urlaubszuschlages pro Arbeitswoche herangezogen.

**- Meldung von Arbeitszeiten ohne Einsatzort**

Für zuschlagspflichtige Arbeitszeiten, zu denen keine aktive Arbeitsleistung auf einer Baustelle erbracht wird, ist es möglich, die fiktive Arbeitszeit ohne die Angabe eines Einsatzortes zu melden. Solche Fälle umfassen beispielsweise Krankenstände, erlaubtes Fernbleiben zwecks Arztbesuch bzw. Behördenweg oder eine Feiertagsruhe.

Wurde an einem Feiertag gearbeitet, so sind die Arbeitszeiten sowie der Einsatzort bekanntzugeben.

**- Erleichterung der Eingabe von Pausen**

Abhängig von den anzuwendenden gesetzlichen bzw. kollektivvertraglichen Bestimmungen und den betrieblichen Vereinbarungen kann es auch im Falle von Teilzeitverträgen zur Einhaltung unbezahlter Pausen kommen (z.B. bei

einem Arbeitstag, der mehr als sechs Arbeitsstunden umfasst). Damit für diese Pausen keine Zuschläge verrechnet werden, müssen die Arbeitszeitunterbrechungen bekanntgegeben werden. Die Angabe von Pausen wird künftig erleichtert, indem diese sofort bei der Erfassung der Arbeitszeit mit angegeben werden können.

#### **- Einsatz der neuen Programmversionen**

Die beschriebenen programmtechnischen Umsetzungen (verspätete Meldungen, Angaben von Arbeitszeit ohne Einsatzort) werden bis zum **23. Jänner 2018** am eBUAK-Portal bereitgestellt werden können.

Die neue Meldungsart „Gleitzeit/Zeitausgleich“, welche ausschließlich für neue Zeitguthaben (Entstehung ab 01.01.2018) Verwendung finden darf, sowie die erleichterte Eingabemöglichkeit für Pausen werden voraussichtlich **Anfang Februar 2018** zur Verfügung gestellt.

Bitte vergewissern Sie sich vor der Freigabe des Zuschlagszeitraumes Jänner 2018, ob Ihre Teilzeitmeldungen bezüglich der Stundenangaben vollständig sind, damit die Basis für eine korrekte Zuschlagsvorschreibung gegeben ist.

#### **- Keine Berichtigung von nicht gemeldeter Teilzeit**

Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Meldung von Teilzeit und fallweiser Beschäftigung klar normieren, dass die Angaben zu Einsatzort sowie Lage und Ausmaß der Arbeitszeit vor der Aufnahme einer entsprechenden Tätigkeit durch den Betrieb vorzunehmen sind. Wurden die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt, liegt eine Meldepflichtverletzung vor. Es ist daher bei Unterlassung der gesetzlich erforderlichen Meldungen nicht zulässig, Berichtigungen (z.B. von gemeldeter Vollzeit auf Teilzeit) von bereits verrechneten Zeiträumen seitens der BUAK durchzuführen.